

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/215 von Regina Werthmüller: «Brauchtumsfeuer/Fasnachtsfeuer»

2022/215

vom 28. Juni 2022

## 1. Text der Interpellation

Am 7. April 2022 reichte Regina Werthmüller die Interpellation <u>2022/215</u> «Brauchtumsfeuer/Fasnachtsfeuer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In einigen Baselbieter Gemeinden ist es Brauch, den im Herbst und Frühjahr anfallenden Obstbaum- und Heckenschnitt aus der Gemeinde als Fasnachtsfeuer zu verbrennen. Dazu kommen frisch gefällte Bäume, Weihnachtsbäume, Holzpaletten und diverses Altholz. Das Schnittgut wird über mehrere Wochen von zahlreichen Beteiligten und Freiwilligen gesammelt, zur Brandstelle transportiert und hügelig aufgeschichtet. Beim Anzünden kommen fassweise Zündhilfsmittel zum Einsatz, weil das noch feuchte Schnittgut kaum brennt.

Beim Verbrennen des feuchten Materials entstehen grosse Mengen an Feinstaub und umweltbelastenden Stoffen. Deshalb verbietet das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft das Abbrennen von Pflanzen in «frischem und belaubtem Zustand». Ebenfalls «dürfen keine Zündholzmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden». (Quelle: SGS 780 USV BL, §20, Abs.4 lit b und c). Verschiedene Gemeinden halten diese Bestimmungen seit Jahren nicht ein. Ein Abbrennen wäre nur dann zulässig, wenn der Regierungsrat eine Ausnahme bewilligt. Dies darf er jedoch nur, wenn die organischen Abfälle aus Feld, Wald und Garten nicht kompostiert werden können.

Das Lufthygieneamt beider Basel hat mit dem Ebenrain im Jahre 2008 das Projekt Obstbaumschnitt ins Leben gerufen, bei dem frisch geschnittenes Astmaterial gesammelt, gehäckselt und thermisch im Holzheizkraftwerk verwertet wird. Dabei kann die Energie aus dem Holz genutzt werden. Zudem können bei der Verbrennung im Holzheizkraftwerk die Abgas-Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) eingehalten werden.

Brisant: Beim offiziellen Verbrennen von frischem Schnittgut in den Gemeinden handelt es sich nicht um Einzelfälle. Es geschieht seit Jahren in zahlreichen Gemeinden und wird offensichtlich von den Behörden geduldet.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie ist es möglich, dass seit Bestehen des Umweltschutzgesetzes, organische Abfälle und Altholz noch immer jährlich als Fasnachtsfeuer verbrannt und damit entsorgt werden, ohne dass der Kanton interveniert?



2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit künftig alle Baselbieter Gemeinde das Umweltschutzgesetz einhalten?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Das Nutzen von immissionsfrei verbrennbaren Grüngut-Fraktionen ist aus bundesrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht verboten. Gemäss Artikel 26 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen von Altund Restholz oder anderen Abfällen. Diese Abfälle setzen beim Verbrennungsprozess verschiedene Giftstoffe (insbesondere Schwermetalle und Dioxine) frei, welche sich in der näheren Umgebung wieder absetzen und so unseren Lebensraum, den Boden und die Nahrungskette direkt belasten. Gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a der LRV dürfen hingegen unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz explizit als Brennstoff verwendet werden.

Im Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (<u>USG BL</u>, SGS 780) und in der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (<u>USV</u>, SGS 780.11) gelten zusätzlich folgende abfallrechtlichen Einschränkungen:

- 1. Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.
- 2. Ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:
  - es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden,
  - es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden,
  - Pflanzen dürfen nicht im frischen Zustand verbrannt werden.

Das Verbrennen von frisch geschnittenen Pflanzen, Pflanzenteilen oder Grüngut führt oft zu Rauch, welcher im Siedlungsgebiet lästig sein kann. Wer beispielsweise frisches Grüngut aus der Obstbaumpflege verbrennen möchte, kann ein Gesuch stellen. Sofern es zu keinen übermässigen Emissionen kommt, erteilten in solchen Fällen die Gemeinden die entsprechenden Bewilligungen. Als optimale Alternative dazu haben das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) in Zusammenarbeit mit dem Lufthygieneamt beider Basel (LHA) im Jahre 2008 das «Projekt Obstbaumschnitt» ins Leben gerufen. Frisch geschnittenes Astmaterial wird gesammelt, gehäckselt und thermisch im Holzheizkraftwerk verwertet. Dabei kann die Energie aus dem Holz genutzt werden. Zudem können bei der Verbrennung im Holzheizkraftwerk in den Abgasen die Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten werden. Aus Umweltsicht handelt es sich dabei um eine sehr gute und sinnvolle Verwertungsart (energetische Nutzung) von Astmaterial und Baumschnitt. Das Projekt wird laufend weitergeführt. Letztes Jahr haben sich 32 Gemeinden am Projekt beteiligt. Insgesamt wurden im 2021 rund 4'000 m³ Obstbaumschnitt gehäckselt und einer energetischen Nutzung zugeführt.

Bei austauscharmen Wetterlagen kann das Verbrennen von organischen Abfällen aus Feld, Wald und Garten zu einer erhöhten Feinstaubbelastung beitragen. Gestützt auf die Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG-Verordnung, SGS 781.12) kann der Kanton in solchen besonderen Belastungssituationen das Feuern im Freien verbieten. Explizit ausgenommen von dieser Regelung sind gemäss § 5 Absatz 3 Buchstabe b der SMOG-Verordnung Brauchtumsfeuer. Solche Brauchtumsfeuer wie beispielsweise Fasnachtsfeuer haben im Kanton Basel-Landschaft eine lange Tradition. Der Regierungsrat sieht diese Tradition als einen wichtigen Bestandteil unseres kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, die es zu wahren gilt. So endet zum Beispiel die Sissacher Fasnacht traditionellerweise mit der Verbrennung des Chluri, welcher für eine Sissacher Persönlichkeit steht.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie ist es möglich, dass seit Bestehen des Umweltschutzgesetzes, organische Abfälle und Altholz noch immer jährlich als Fasnachtsfeuer verbrannt und damit entsorgt werden, ohne dass der Kanton interveniert?

LRV 2022/215 2/3



Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Umsetzung der umweltrechtlichen Vorgaben betreffend Siedlungsabfallwirtschaft verantwortlich (§ 20 und 21 des USG BL). Gemäss § 48 des USG BL sind die Gemeinden zudem für die umweltrechtlichen Ermittlungen (beispielsweise bei unsachgemässer Abfallbeseitigung) und deren Ahndung zuständig. Das jährlich bei den Fasnachtsfeuern Abfälle und Altholz verbrannt werden, kann nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für die Behauptung der Interpellantin, dass «fassweise Zündhilfsmittel» zum Einsatz kommen würden. In den Gemeinden werden die Fasnachtsfeuer durch Ortsvereine und freiwillige Helfer organisiert, welche die gesetzlichen Vorgaben kennen und grossmehrheitlich auch einhalten.

Als Beispiel sei das Fasnachtsfeuer in Pratteln erwähnt. Der Kanton hat aufgrund einer Mitteilung aus der Bevölkerung gemeinsam mit der Gemeinde Pratteln Ende Februar 2022 eine Begehung des Fasnacht-Feuerplatzes durchgeführt, welches von der Organisation «Füürbiiger» alljährlich auf die Beine gestellt wird. Das dort vorgefundene Material war unbelaubt und trocken. Zudem wurden Einwegpaletten aus Massivholz vorgefunden, die als Standebene für das Stapeln des Materials verwendet wurden. Diese Paletten sind gemäss der LRV als Holzbrennstoffe zugelassen. Auch wurden dürre Weihnachtsbäume vorgefunden. Nach mehreren Wochen in der heimischen und warmen Stube können diese Weihnachtsbäume als Holzbrennstoff verwendet werden. Dass zum Teil auch Abfallholz von Einwohnerinnen und Einwohnern bereitgestellt wurde, wurde von den Organisatoren des «Füürbiiger» bestätigt. Dieses Abfallholz wurde jedoch sorgfältig aussortiert und gemäss den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. Aus Sicht der Gemeinde und des Kantons gab es deshalb keine Vorbehalte gegen das geplante Fasnachtsfeuer.

Hingegen gab es beim Material des Fasnachtsfeuers in Wintersingen klare Vorbehalte, da frisch geschnittenes und belaubtes Astmaterial vorgefunden wurde. Die Gemeinde wurde deshalb aufgefordert, das frisch geschnittene Astmaterial zu häckseln und abtransportieren zu lassen und für das Fasnachtsfeuer ausschliesslich trockenes und unbelaubtes Holz bereitzustellen. Bevor dies geschehen konnte, wurde das Material von Unbekannten in Brand gesetzt.

2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit künftig alle Baselbieter Gemeinde das Umweltschutzgesetz einhalten?

Die Gemeinden werden diesbezüglich durch den Kanton regelmässig informiert und geschult. Im Jahr 2018 fand beispielsweise ein <u>Umweltseminar für Gemeinden</u> statt. Es ist vorgesehen, im 2023 wieder ein Umweltseminar durchzuführen.

Zudem wird periodisch vor der Fasnachtszeit und dem 1. August-Feiertag über die gesetzlichen Vorgaben für Brauchtumsfeuer informiert. Da insbesondere in den letzten beiden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie auf die Durchführung von solchen Brauchtumsfeuern verzichtet werden musste, wurde in letzter Zeit jedoch auf eine Mitteilung verzichtet.

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:
Thomas Weber
Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Liestal, 28. Juni 2022

LRV 2022/215 3/3